Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XI.

Die germaniſchen Volksrechte.

Von

P. Hinſchius.

Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi 500 usque ad annum 1500 auspiciis societatis aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi edidit C. H. Pertz. Legum tom. III. fol. (VIII. 711 p.) Hannover, Hahn.

Nachdem im Jahre 1835 der erſte Band der Leges erſchienen und nach der Ausgabe des zweiten Theiles im Jahre 1837 vierzehn Jahre verfloſſen waren, bis von dem dritten Bande die lex Alamannorum beſonders veröffentlicht wurde, liegt uns jetzt endlich nach Verlauf eines Zwiſchenraumes von zwölf weiteren Jahren der dritte Band vollendet vor. Ueber dieſe allen Freunden deutſcher Geſchichtsforſchung und insbeſondere den Rechtshiſtorikern unliebſame Verzögerung finden wir in der von Pertz dem Bande vorausgeſchickten Vorrede keine andere Angabe, als daß die urſprüngliche Abſicht, die leges barbarorum nach dem Erſcheinen des zweiten Bandes der scriptores folgen zu laſſen, deshalb aufgegeben worden ſei, weil die Mitarbeiter ihre Arbeiten damals noch nicht vollendet hatten, und daß man ſtatt deſſen zuerſt die Capitularien und die Reichsgeſetze bis zum Jahre 1313 habe erſcheinen laſſen. Der erſte Plan wäre offenbar der zweckmäßigere geweſen, und wenn in der Vorrede jetzt hervorgehoben wird: „quod (die frühere Publication der Capitularien) quidem suo vere tempore factum fuisse, inde apparet, quod alteri eorum editioni, quam mox proponere constitui, pauca tantum additamenta ex tanto codicum per hoc 30 annos evolutorum numero acquirere licuit“, ſo möchten wir doch dagegen darauf aufmerkſam machen, daß durch eine frühere Ausgabe und Bearbeitung

der Volksrechte sich manche Resultate für die Behandlung der einzelnen Capitularien hätten gewinnen lassen, und daß wenn durch die neue, in den gedachten Worten angezeigte Auflage die erste Ausgabe auch nur durch wenige Additamente bereichert wird, diese letztere, so dankenswerth sie immer bleibt, doch vieler Berichtigungen und Vervollständigungen bedarf. So vermißt man in der Ausgabe der Capitularien zunächst eine synoptische Uebersicht mit den früheren Sammlungen, über eine Reihe weggelassener Capitularien, welche damit für spuria erklärt zu sein scheinen, fehlt es an jeder Notiz (so z. B. in Bezug auf das in mancher Beziehung interessante s. g. Capitulare anni incerti, datum in synodo cui interfuit Bonifacius etc. bei Walter, corp. iur. germ. II 24), bei manchen Capitularien ist das Alter nicht richtig bestimmt (vgl. z. B. über das in das Jahr 803 gesetzte Capitulare de exercitu promovendo Roth, Benefizialwesen S. 397). Zwar sind derartige Versehen bei einem so großartig angelegten Unternehmen nicht nur entschuldbar, sondern natürlich, indessen wird man billiger Weise ihre Verbesserung verlangen können. Auch würden wir es für wünschenswerth erachten, daß man die wichtigsten Gesetze in einer kleineren Sammlung publicirte, welche einem größeren Publicum zugänglich wäre, in ähnlicher Weise, wie dieß mit einzelnen Stücken der die scriptores enthaltenden Bände (z. B. mit den Annalen Einhards, seiner vita Caroli magni u. s. w.) geschehen ist.

Was den die Publication der alten Volksrechte beginnenden dritten Band der leges betrifft, so bietet uns derselbe eine neue Ausgabe der leges Alamannorum, Baiuwariorum, der lex Burgundionum, des s. g. Papians und der lex Frisionum; es fehlen also immer noch eine Reihe der interessantesten Gesetze in neuer Textgestalt.

Das Verfahren, welches bei der vorweg ausgegebenen lex Alamannorum eingeschlagen worden ist, nämlich die Beigabe eines ausführlichen Commentares zu den einzelnen Bestimmungen der lex, ist auch in Bezug auf die anderen leges beibehalten worden. Der Recensent der Ausgabe der lex Alamannorum im Liter. Centralblatt von 1851 S. 731 hat dieß getadelt, weil eine Arbeit, welche sich einem so großen ganzen, wie dem Gesammtunternehmen einfüge, im

allgemeinen sich die Grundsätze, ja selbst das Herkommen desselben zur Richtschnur nehmen müsse. Ich kann diesem Vorwurf nicht beitreten. Aus dem jetzt vorliegenden Bande ergiebt sich, daß die Commentirung der leges bei der Herausgabe derselben als Princip aufgestellt ist, und es ist kein Grund dafür vorhanden, warum nicht je nach dem Charakter der zu edirenden Quellen bei einer Art derselben in einem selbständigen Theile des großen ganzen ein anderes Verfahren eingeschlagen werden kann, ohne die Einheit des Gesammtunternehmens zu stören, da diese durch ganz etwas anderes vermittelt wird. Abgesehen hiervon müssen die Bearbeiter der leges für die Bestimmung des Alters, der einzelnen Theile u. s. w. sich nothwendig mit dem Charakter ihrer materiellen Anordnungen bekannt machen, und hätte man die Resultate ihrer Studien nicht aufgenommen, so wären dieselben einem größeren Publicum entweder ganz verloren gegangen oder hätten doch nur in der für die Benutzung viel unbequemeren Art selbständiger Veröffentlichungen neben den Monumenten zugänglich gemacht werden können. Vom Standpunkte des Rechtshistorikers aus, für welchen gerade der materielle Inhalt der einzelnen Bestimmungen das wichtigste und interessanteste ist, wird man daher dem Leiter des Gesammtunternehmens, ebenso wie den einzelnen Herausgebern der leges für das beobachtete Verfahren nur Dank wissen können, um so mehr als der aus einem rein äußerlichen Grunde hergenommene Tadel auch dadurch beseitigt wird, daß es bei einem solchen umfangreichen Unternehmen nicht das mindeste ausmachen kann, wenn durch die Beigabe der Commentare die Zahl der Theile selbst um einen halben oder ganzen Band vermehrt werden würde.

Dagegen hätten wir gern in Bezug auf einen anderen, ebenfalls äußerlichen Punkt unsere Wünsche erfüllt gesehen. Bei einzelnen leges sind verschiedene Recensionen nach den Handschriften angenommen und reconstruirt, so z. B. bei der lex Alamannorum und Baiuwariorum, diese aber nicht erheblich von einander abweichenden Formationen hinter einander abgedruckt. Es wäre viel zweckmäßiger und übersichtlicher gewesen, dieselben neben einander zu stellen, um auf diese Weise die Vergleichung zu erleichtern. Typographische Schwierigkeiten hätte dieß gewiß nicht gehabt, denn die Breite von 2 Blättern hätte dazu ausgereicht, und man hätte schlimmsten Falles, wenn

der umfangreiche handschriftliche Apparat zu viel Platz erfordert, lieber den Commentar hinter die einzelne lex verweisen können.

Die Bearbeitung der lex Alamannorum und lex Baiuwariorum verdanken wir noch unserem jetzt heimgegangenen Freunde Johannes Merkel, während sich Bluhme der Herausgabe der Burgundischen Gesetze und v. Richthofen der der lex Frisionum unterzogen hat.

Der Beruf Merkels zu solchen Arbeiten, wie die vorliegenden, steht nicht nur seit langer Zeit unangetastet fest, sondern es ist auch neuerdings von Anschütz in den dem gemeinschaftlichen Freunde gewidmeten Erinnerungsworten mit vollem Rechte darauf hingewiesen worden, wie die wesentlichste Bedeutung des Verstorbenen darin beruhe, daß die Methode, welche er bei der Behandlung der Quellen angewendet hat, für alle Zeiten mustergültig bleiben wird.

Die schon im Jahre 1851 herausgegebene lex Alamannorum und die damit in Verbindung stehende, aber selbständig publicirte Schrift: „de republica Alamannorum commentarii" haben für die Kunde dieses Stückes deutschen Rechtslebens eine wesentliche Bereicherung geschaffen und sind schon so vielfach besprochen worden, daß an diesem Orte nur der Vollständigkeit wegen nochmals auf die Verdienste Merkels hinzuweisen ist. Was insbesondere die von ihm über die lex Alamannorum angestellten und in diesem Bande der Monumente veröffentlichten Untersuchungen betrifft, so haben die darin niedergelegten Resultate bei dem größten Theile der Rechtshistoriker Anerkennung gefunden (vgl. Walter, D. R. G. §. 145. Zöpfl, D. R. G. 3. Aufl. S. 37. Schulte, D. R. G. S. 65) und da die Darstellung bei Stobbe (Geschichte der deutschen Rechtsquellen S. 142 ff.), welcher sich Merkels Ansichten ebenfalls angeschlossen hat, dieselben übersichtlich und eingehend referirt, so kann darauf, um meine Darlegung nicht über das Maß hinaus zu verlängern, für das einzelne verwiesen werden. Von manchen Seiten ist allerdings gegen die Annahmen Merkels, vor allem gegen die von ihm gemachte Unterscheidung der Chlotarischen, Landfridschen und Karolingischen Recensionen Widerspruch erhoben worden, so namentlich von Rozière (recherches sur l'origine et les differentes redactions de la loi des Allemands in der revue historique de droit français et étran-

ger. 1855. S. 69 sqq.) und von von Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte. Th. I. S. 226), welcher letztere die Tendenz verfolgt, die leges meistens für Privatarbeiten zu erklären und dieß auch in Bezug auf das Alamannische Rechtsbuch thut. Wenn mir auch diese letztere Annahme nicht begründet erscheint, so kann ich doch der von Merkel gemachten strengen Scheidung der Recensionen nicht überall beistimmen. Zwar ist die Ausscheidung des pactus als des ältesten Stückes uns erhaltener Alamannischer Gesetzgebung gewiß ein glücklicher Griff zu nennen, aber namentlich giebt die Aufstellung einer von der Chlotarischen lex verschiedenen Landfridana zu Bedenken Veranlassung. Ein Theil der Handschriften (nämlich die Klasse C und D darunter C Sangallensis. 731 geschrieben im Jahr 793) enthält am Anfange der lex die Bezeichnung: „lex Alamannorum qui temporibus Lanfrido filio Godofrido renovata est“ und leitet den Text mit den Worten ein: „Convenit enim maioribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato.“ (praefatio S. 19, de republ. Alam. S. 38). Mit Bezug hierauf bemerkt Merkel (praef. S. 19.): „sed insignis illa legislatio est, quia tum experrecto populi ingenio pristinas consuetudines ac formas rei publicae fortasse renovandi ac codicem iuris civilis absoluto opere componendi studia eminebant,“ und (republ. Alam. S. 10) stellt er es als einen Beweis für die totale Unabhängigkeit der Alamannen unter Landfrid († 730) hin, daß dieser als Gesetzgeber auftrat. Es ist aber zunächst soviel sicher, daß die s. g. Landfridische Recension im wesentlichen mit dem früheren Rechte übereinstimmt und die beiden neu sich findenden c. 32 und c. 98 ebensowenig Anordnungen enthalten, die dem Landfrid eigenthümlich sein müßten. Der Inhalt der Recension giebt also nicht den mindesten Beweis für eine von Landfrid im bewußten Gegensatze gegen die frühere fränkische Oberherrschaft unternommene Recension der älteren fränkisch-alamannischen Gesetzgebung, vielmehr spricht der Inhalt der s. g. Landfridana gerade gegen diese Annahme. Das c. 27 der l. Hloth. findet sich in derselben als c. 25 ohne wesentliche Veränderungen wieder, ebenso ist dies mit c. 35 l. Hloth. der Fall, welches in der Landfridana als c. 34 steht. Beide setzen un-

zweifelhaft ein Abhängigkeitsverhältniß der Alamannen von den Franken voraus, denn das erste handelt von der Bestrafung desjenigen „qui in exercitu, ubi rex ordinaverit exercitum aliquod furtu fecerit“ [1]) und das zweite von dem Sohne des Herzogs, welcher sich gegen seinen Vater empört, während dieser „adhuc potens est et utilitatem regis potest facere et exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem regis implere.“ Varianten zu dem Worte rex finden sich nirgends in den Handschriften und eine Substitution des Wortes dux für rex und spätere in karolingischer Zeit geschehene Wiederherstellung des Wortes rex läßt sich für die citirten Stellen nicht annehmen, denn wenn man das Wort rex hätte ausmerzen wollen, so hätten die Stellen gänzlich umgeändert werden müssen. Gehören hiernach beide Bestimmungen der s. g. Landfridana an, so kann diese unmöglich von dem in der Empörung gegen die Franken begriffenen Herzog Landfrid „post tanta, imo inter media Francorum bella“ (vgl. de republ. Alam. S. 10) erlassen sein, und es wird hiernach den sich auf die Renovation der lex unter Landfrid beziehenden handschriftlichen Notizen die Glaubwürdigkeit abgesprochen werden müssen. Das älteste Manuscript, in welchem sie sich befinden, ist die vorhin erwähnte S. Galler Handschriften von 793. Daß diese der Urcodex für die in Rede stehende Formation der lex Alamannorum ist und also die Autorschaft der gedachten Bemerkungen dem Schreiber dieser Handschrift zu vindiciren ist, constirt nicht. Mit Rücksicht hierauf läßt sich annehmen, daß diese Notizen vielleicht bald nach der völligen Wiederunterwerfung der Alamannen unter die Franken in die Handschriften gekommen sind, und der Schreiber dabei den Zweck verfolgt hat, nicht nur die Erinnerung an die Selbständigkeit der Alamannen zu beseitigen, sondern auch ihre fortwährende Abhängigkeit von den Franken dadurch darzuthun, daß die ursprünglich fränkisch-alamannische lex zu den Zeiten Herzogs Landfrid wieder in Bezug auf ihre Geltung erneuert worden ist und zwar unter Zustimmung des Herzogs, der Großen und des ganzen Volkes [2]).

1) Im § 2 desselben Capitels wird dann der Fall behandelt, wenn der Diebstahl unter dem Commando des dux geschehen, was sich ebenfalls in der l. Landfr. findet.

2) Hierzu paßt der von Merkel selbst (de rep. Alam. S. 10. 11.)

Bestätigt wird dieß auch durch die Stellung dieser Notizen, welche der lex rein äußerlich vorangestellt und hinten angereiht sind und durch den ebenfalls in keiner inneren Verbindung mit dem folgenden stehenden Anfang des c. 1.: „Convenit enim maioribus etc.“ Näher kann an diesem Orte hierauf nicht eingegangen werden, es kam vielmehr hier nur darauf an, den erhobenen Widerspruch einigermaßen zu begründen.

Die zweite lex, welche der den Gegenstand der Besprechung bildende Theil enthält, ist das Volksrecht der Baiern. Auch ihre Bearbeitung verdanken wir noch Merkel, dessen letzte größere Publication sie war. Wie er der Ausgabe der lex Alamannorum seine eine schwäbische Rechtsgeschichte enthaltene Abhandlung de republica Alamannorum vorausgeschickt hatte, so wollte er der lex Baiuwariorum eine ausführliche Geschichte des baierischen Rechtes folgen lassen. Für die ältesten Zeiten hatte er durch seine Arbeiten für den Commentar der lex eine Menge Material gewonnen und dieses noch zum Theil in drei von ihm publicirten Abhandlungen über den iudex, die Adelsgeschlechter und das firmare im bairischen Volksrecht (vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1, 131. 255; 2, 99) einem weiteren Kreise zugänglich gemacht.

Für die vorliegende Ausgabe ist ein Apparat von 30 Handschriften oder vielmehr 35 — wenn man den verloren gegangenen Codex Bosianus. B. 5., die Handschriften der Tiliusschen, Heroldschen und Sichardschen Editionen. E. 8. E. 11. E. 12., sowie die von einer andern Hand gemachten Verbesserungen E. 9. des Cod. Monac. reg. Lat. 19414 C. 2., nicht wie es irrthümlich prolog. p. 189 heißt C. 1., mit in Anschlag bringt — benutzt. (Vgl. darüber und

---

hervorgehobene Umstand: „Inter media bella tamen ducis nunquam, sed Francorum regis et maiorum domus auctoritate publica quae ex illa aetate supersint, instrumenta scripta esse quum regni Merovingorum exilitatem, tum Alamannicorum ducum potestatem respiciente eo usque iam, ut legem ferrent, provectam adeo mira res est, ut aut legum praecepta de fide instrumentorum data (lex Hloth. c. XLIII) notarii, incuriosi iuris imitatores, secuti esse, aut cives lege ac consuetudine probatum regis dominium ac vicarii ius quam usurpatam ducis possessionem publice saltem actorum commentariis agnoscere maluisse videantur.“

über die früher bekannt gewesenen, jetzt aber verloren gegangenen Handschriften prolegom. S. 184—191.) Der größte Theil der Codices gehört Baiern selbst als Vaterland an. Außer diesem Apparate sind dann noch 10 andere Handschriften berücksichtigt, welche nicht die lex selbst, aber den bekannten Prolog: „Moyses gentis Hebreae" etc. enthalten (S. 194—195). Auf Grund dieser Handschriften hat Merkel drei Texte in seiner Ausgabe gegeben, welche er in derselben hinter einander hat abdrucken lassen.

Die erste dieser Hauptformationen findet sich in den Codices A und B, von denen ein Theil der letzteren in der Ausgabe von Mederer benutzt worden ist. In Bezug auf die Indices, welche der lex vorangehen, finden sich in den einzelnen Handschriften, ebenso in Bezug auf die Wiederholung der Rubriken vor dem Texte der einzelnen Capitel große Verschiedenheiten, auch ist die Aufeinanderfolge der Capitel selbst nicht gleich, vielmehr ist ihre Reihenfolge in den verschiedenen Handschriften eine verschiedene. Im einzelnen hierauf einzugehen, würde ohne eine völlige Wiedergabe der Bemerkungen des Herausgebers nicht möglich sein, und wir müssen uns deßhalb damit begnügen, auf diese selbst und die die Uebersicht wesentlich erleichternde, S. 200—201 zur Veranschaulichung beigefügte Vergleichungstafel hinzuweisen.

Das Resultat, welches der Herausgeber aus diesen Abweichungen zieht, ist, um sich seiner eigenen Worte zu bedienen, folgendes: „corpus legum, quod ex codicibus A. B. prodit, si indicem textui et codices inter se contulerimus, iam firmo ordine compositum fuisse negabimus" (S. 198). Was die in ihrer Stellung variirenden Capitel betrifft, nimmt er an, daß diese spätere Vermehrungen der lex sind und erst in den jüngern Formationen zu Theilen derselben geworden seien (S. 198), sie sind daher dem ersten Texte als Anhänge beigefügt und dadurch für diesen selbst eine Eintheilung in XXII Titel festgestellt. Diesem Texte ist in der Ausgabe der Index vorausgeschickt, er fehlt in der Klasse A und so haben hier nur 6 Codices der Klasse B, unter denen 1. (Münchner Universitäts-Bibliothek) dem saec. VIII. exeunt. 2. (Cod. Monac. reg. 19415) den saec. IX—XI., die übrigen (4. 6. 7.) dem saec. XII. angehören, benutzt werden können. Für die Textkritik der ein-

zelnen Rubriken dieses Verzeichnisses sind aber noch die Ueberschriften über dem Texte der einzelnen Capitel in dem Codex A 1 (Paris 4633 saec. X.) und A 2 (Leidener Universitäts-Bibliothek 119 saec. IX.)[1]) herangezogen. — Der Text der 22 Capitel selbst beruht auf dem Apparate sämmtlicher Codices A und B, die erste Klasse besteht außer den genannten noch aus 3 anderen, welche dem 9. und 10. Jahrhundert angehören, während der B Codices, zu welchen nur noch die oben erwähnte Collation von Bose hinzukommt, schon so eben gedacht ist. Zu Grunde gelegt zu sein scheint der Cod. A 1, wiewohl dessen Lesart mitunter ohne Grund verlassen ist (vgl. z. B. S. 269. not. q. r).

Die zweite Hauptformation in 54 Titeln weicht von der gewöhnlichen Gestaltung sehr bedeutend ab. Sie beruht auf den beiden Handschriften der Classe C. C 1 (Monac. reg. Lat. 9653 saec. IX oder X.) und C 2 (Monac. reg. Lat. 19414 saec. XI.), die erstere enthielt aber einen der ersten Formation angepaßten Index und einen nicht vollständigen Text, die andere dagegen den eigenthümlichen Index, den Text indessen nach der Ordnung der ersten Formation disponirt. Der Herausgeber hat daher für die äußere Construction dieses zweiten Textes den Index von C 2 und den Text von C 1 benutzt (S. 201). Zur Veranschaulichung sind auch hier wieder 2 Tabellen beigegeben, die eine vergleicht die reconstruirte zweite Formation mit der ersten, die zweite Tabelle die erste mit dem Cod. C 1 (S. 201. 203).

Der dritte in der Ausgabe folgende Text enthält die bisher durch die früheren Editionen schon bekannt gewordene Form. Die reguläre Gestaltung desselben findet sich in der Klasse E und zwar in den Handschriften E 1—11 und E 13, von denen die älteste dem Kloster S. Paul in Kärnthen gehörig (E 1) in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts geschrieben ist (S. 203).

Die übrigen Codexklassen sind aus diesen drei Grundformen abgeleitet, so die lückenhafte, durch 2 Handschriften dem 9. und 11. Jahrhundert angehörige Classe F aus der Classe E (S. 205); die Classe

1) „In sehr corruptem, von einer fast gleichzeitigen Hand durchaus corrigirtem, aber selten verständlicher gemachtem Texte" (Merkel in Pertz Archiv. XI 538.)

G, von der 2 im 13. bezüglich 15. Jahrhundert geschriebene Codices existiren, scheint aus Baiern zu stammen, sie enthält einen oft veränderten und vermehrten Text der Formation E, ohne daß sich mit Sicherheit etwas anderes feststellen läßt, als daß in Bezug auf die Eigenthümlichkeit ein Zusammenhang mit einigen Codices der Klasse B besteht (S. 207). Die Klasse D endlich, für welche in Bezug auf die Anordnung die dritte Grundform ebenfalls das Fundament bildet, enthält eine Vermischung dieser letzteren und der ersteren. Es gehören zu ihr 4 Handschriften, deren Alter nicht über das 11. Jahrhundert hinaufreicht (S. 207). Die dritte Grundform und die eben besprochenen Derivationen sucht der dritte Text der Ausgabe darzustellen.

Diese kurze Uebersicht über die Fülle des benutzten Apparates wird zur Genüge zeigen, daß jetzt durch die Verdienste Merkels der Forschung ein sicherer Boden gewonnen ist, da er für dieselbe das gesammte vorhandene Material erschlossen hat. Mag man auch Bedenken gegen die Wiederabgabe der drei wenig von einander abweichenden Texte in der geschehenen Art haben, und mag vielleicht auch später, wenn nach wiederholter Prüfung eine genauere Beurtheilung der von dem heimgegangenen aufgestellten Resultate möglich ist, sich von der einen oder anderen Seite ein begründeter Widerspruch erheben, so wird ihm doch immer das Verdienst ungeschmälert bleiben, in das weitschichtige und sehr abweichende handschriftliche Material zum ersten Male Ordnung und Klarheit gebracht und den Ueberblick über dasselbe durch den ausdauerndsten Fleiß und eine übersichtlich disponirte Darstellung überhaupt ermöglicht zu haben.

Leider ist der Gewinn, welchen wir durch seine weiteren Forschungen für die Geschichte der lex erhalten haben, nicht von der hohen Bedeutung, wie die uns durch seine Bemühungen verschaffte Kenntniß der handschriftlichen Gestaltung der lex. Er war sich dessen selbst bewußt, schon in der dem Erscheinen der Monumente vorangeschickten Abhandlung über das baierische Volksrecht in Pertz Archiv XI 533 ff.) hatte er dieß ausgesprochen (a. a. O. S. 635. 636) und in den Prolegomenis zur lex mit den Worten: „id in primis nos assecuturos esse negabimus, ut quo tempore singulae libri quem nunc habemus partes confectae a quove promul-

gatae sint, argumentis invictis probemus" wiederholt. Das treffendste Urtheil, welches über diese seine Leistung gefüllt werden kann, hat er selbst an dem ersten Orte in den ihn und Roth in gleicher Weise ehrenden Worten abgegeben: „Darin allein besteht das Neue, was die Monumenta Germaniae positiv beitragen, die innere Kritik zu stützen, welche am baierischen Volksrecht in anerkannt trefflicher Weise von Roth in seiner Schrift: Ueber Entstehung der lex Baiuwariorum 1849 geübt worden ist."

Nachdem der Herausgeber kurz das Ergebniß der früheren Forschungen über das Verhältniß des baierischen Volksrechtes zum alamannischen und westgothischen berührt hat, ohne daß hier etwas neues hat beigebracht werden können (S. 213. 214), wendet er sich zu der Besprechung des unter einem Auszuge aus den Etymologien des Isidor allerdings nur dürftige Notizen über die Geschichte der lex enthaltenden, vorhin schon erwähnten Prologes, wonach der Frankenkönig Theodorich die lex Francorum, Alamannorum und Baioariorum hat aufzeichnen lassen, später Hildebert und Lothar Verbesserungen gemacht, und endlich König Dagobert durch Claudius, Chadoind, Magnus und Agilulf die Gesetze hat erneuern und nochmals überarbeiten lassen. Den sich auf drei Gesetze beziehenden Prolog bringen die meisten Handschriften (vgl. die Uebersicht S. 199) mit der lex Baiuwariorum in unmittelbare Verbindung. Aus sorgfältig zusammengestellten Notizen über das Verhältniß der Baiern zu den Franken und über die einzelnen im Prologe erwähnten Personen folgert er die Möglichkeit der in demselben erwähnten Facta wiewohl er in Bezug auf Theodorich es dahingestellt sein läßt, ob nicht eine Verwechselung mit dem Ostgothenkönige gleichen Namens vorläge, ferner nimmt er an, daß der Prolog nach König Dagobert entstanden sei (S. 217 ff.) Dagegen findet er durch die ganze Anlage und den verschiedenen Charakter einzelner Theile der lex, wonach eine gleich-

1) Beiläufig bemerkt sei, daß die von v. Daniels, a. a. O. S. 216 und ebendas. Note 38 bis 40. zum Beweise dafür hervorgezogenen Stellen, daß die lex Visigothorum der lex Baiuvariorum zum Theil näher stehen, als die Antiqua, nicht beweisend sind: die angeblichen mitgetheilten Verschiedenheiten zwischen den Texten beruhen meistens auf Versehen, welche beim Abschreiben entstanden sein müssen.

zeitige Entstehung der uns vorliegenden Gestalt unmöglich sei, die Angaben des Prologes zum Theil bestätigt.

Er unterscheidet folgende Stücke:

1. Die Tit. III. IV 1—29. V. VI., welche den ältesten Theil des baierischen Volksrechtes enthalten, und von denen Tit. III de genealogiis und die übrigen von den Compositionen der Freien, Freigelassenen und Sklaven handeln. Der Inhalt von Tit. IV 1—29. V. VI. bestätigt diese Annahme unzweifelhaft. Ueber die Abfassungszeit dieser Titel sagt Merkel: „cuinam vero auctori lex ista tribuenda sit, ambigitur, certo ius si prologi auctoritatem secuti Theoderico I regnante scriptum esse defendimus, a Childeberto I vel Chlotario II et Dagoberto I mutatis . . . mulctis vel delictorum poenis denuo propositum esse credamus, nam permulta capita IV 1—6. 9—12. 14—16. 27—29., ut nunc leguntur, cum Alamannorum lege a Hlothario II condita conveniunt et hoc rege priora vix cogitari possunt." Der 3. Titel dagegen kann mit Rücksicht auf die Verhältnisse Baierns zum Frankenreiche, die Wortfassung und die den Baiernherzogen gegebenen Privilegien nicht vor dem 7. Jahrhunderte entstanden sein und ist wahrscheinlich unter Dagobert I verfaßt. Außer diesen innerlichen Gründen spricht dafür der Umstand, daß der Index des Cod. B. 6 (Monac. reg. lat. 4939 saec. XII) die Rubriken von Tit. I und II nicht enthält, sondern unter No. 1 dieselben von Tit. III an aufzählt, und daß in einem Theile der älteren Codices (vgl. S. 198) der 3. Titel und die 4 Capitel des Tit. VII keine Rubriken haben, so daß sich diese vorangeschickten und folgenden Stücke als Additamente charakterisiren.

Im wesentlichen stimmen diese Resultate zu Roths Annahmen (vgl. a. a. O. S. 73. 57.), nur in Bezug auf einzelne Stellen findet sich eine Differenz; die von Merkel unter No. III und V hinter dem ersten Texte herausgegebenen Additamente (über den Verkauf eines von einem Sklaven gestohlenen Freien und de porcis) rechnet Roth z. B. ebenfalls hierher, während Merkel sich für seine Ansicht auf die Gestaltung der ältesten Handschriften stützt (S. 199)[1]).

1) Die übrigen von Roth noch diesem Theile zugewiesenen Stellen sind, nach der neuen Ausgabe citirt: VII 4; VIII 1—8.

Von diesem ältesten Bestandtheile unterscheidet Merkel (S. 224):

2. Die Tit. VIII—XXII, welche fremdes Recht und zwar vor allem westgothisches Recht benutzt haben. Mit Roth a. a. O. S. 50 nimmt er an, daß die älteste Rechtsaufzeichnung bei den Baiern dieser Uebertragung fremder Rechte voraufgegangen ist, dagegen bekämpft er dessen weitere Ansicht, daß dieser Zusatz kein fränkischer ist, und man wird hier soviel zugeben müssen, daß die von Roth beigebrachten Beweise nicht vollkommen stringent sind. Mit Rücksicht auf die Abfassungszeit der westgothischen Gesetze glaubt er die Entstehung derjenigen Stellen dieses Bestandtheiles, welche westgothisches Recht enthalten, nicht später als 650 setzen (S. 225) und diese Bestimmungen, sowie die auf alamannischem Rechte beruhenden dem Könige Dagobert I zuweisen zu müssen. Für die übrigen in diesem Theile befindlichen Stellen lassen sich beim Mangel an Anhaltspunkten keine näheren Bestimmungen machen (S. 224).

3. Einen weiteren eigenen Bestandtheil bilden nach Merkel die Titel I und II, welche in den Handschriften der ältesten Formation im Index: „Incipiunt capitula de libris legis institutione quae ad clerum pertinent seu ad ecclesiastica iura“ und im Texte: „Hoc decretum apud regem et principibus eius et cuncto populo christiano qui infra regnum Meroungorum consistunt“ überschrieben sind (S. 226). Daraus, daß in ihnen ebenfalls fremdes Recht benutzt ist, folgert Merkel, daß sie aus derselben Zeit, wie die Stücke des zweiten Bestandtheiles gleichen Charakters, nämlich Tit. VIII. IX. XII—XVI. XXII herrühren. Hinsichtlich der Zeitbestimmung erkennt er die Argumente von Roth, welcher ebenfalls schon in Titel I und II einen besonderen Bestandtheil der lex erkannt hat und diesen nicht vor dem Anfange des 8. Jahrhunderts (S. 69 a. a. O.) abgefaßt glaubt, als gewichtig an, ohne ihnen ausdrücklich beizutreten (S. 229), indem er bei letzterer Annahme die wiederholte Benutzung des Westgothenrechtes in den in Rede stehenden Titeln für nicht recht erklärlich hält (S. 229. 226.). Während aber Roth die Entstehung unter Karl Martell für das wahrscheinlichste hält, setzt Merkel dieselbe zwar nach Dagobert I aber vor die Zeit des Bonifacius und kommt namentlich mit Rücksicht auf II 1—3. 5. 8. 13, woraus er das Vorhandensein mehrerer baierischen Herzöge nebeneinander fol-

gert, auf die Zeit des Herzogs Theodo II Anfangs des 8. Jahrhunderts. (S. 228. 229). In der früher von Merkel im Pertzschen Archiv Bd. 11 veröffentlichten Abhandlung ist seine Ansicht, welche er in den Prolegomenis schwankender vorträgt, näher dahin präcisirt (S. 684), daß die beiden ersten Titel im Namen eines der letzten austrasischen Könige, gleichzeitig mit dem Prologe von Karl Martell, vielleicht zwischen 720 und 725 ausgegangen sind. Hält man sich hieran, so ist die Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und Roth eine sehr unbedeutende und bei den geringen Anhaltspunkten kaum für das eine oder andere eine Entscheidung möglich; nur kann ich ebenso wenig, wie Stobbe, a. a. O. S. 164 Note 36 die Annahme der gleichzeitigen Regierung mehrerer Herzöge nebeneinander für gerechtfertigt erachten.

Nicht berücksichtigt sind bisher 1) Tit. VII 1—3. de incertis nuptiis, nach der nicht zu bezweifelnden Annahme von Roth S. 71 und Merkels S. 229 dem Aschheimer Concile unter Thassilo II vom Jahr 763 entnommen; 2) das zweite Additament zum ersten Texte (in den früheren Ausgaben Tit. II c. 9) über die Gehorsamsverweigerung des dux gegen den König fällt wohl in die Karolingische Zeit (S. 229); 3) Tit. IV 30. 31 und 4) das 1. Additament setzt er nach der Entstehungszeit der Tit. 1 und 2.

Endlich ist ausgeführt, daß von einer Karolingischen Reformation des baierischen Rechtes sich keine Spur findet (S. 230. 231). Als wahrscheinliches Gesammtresultat giebt er (S. 231) folgendes an: „ius vetustissimum in titulis IV 1—29. V. VI. contineri; Childeberti I vel Chlotarii II aetate ius vetus reformatum ac novas leges propositas, alias a Dagoberto I promulgatas atque in libro collectas esse, quae omnes indistinctae in titulis III. VIII—XXII leguntur; nonnulla praeterea capita aut quum liber confectus est omissa aut nova addita VII 4 append. 3—5, prologum etiam conscriptum; deinde Theodone II duce primis octavi saeculi annis regnante titulos I. II atque capita IV 30. 31. et append. 1. composita ac librum legis digestum atque cum prologo absolutum, postea Tassilonis II ducis aetate capita VII 1—3 ac Karoli Magni tempore append. caput 2 libro legum iam perfecto inserta.“ Gewiß wird man hierin eine

scharfsinnige Combination der Nachrichten des Prologes mit der sich aus einer Betrachtung der inneren Verschiedenheiten des Gesetzbuches ergebenden Zusammensetzung desselben nicht vermissen; Zweifel an dem begründetsein bleiben übrig, aber wie das Material liegt, wird kaum eine sichere Entscheidung möglich sein. Jedenfalls wird man auch hier dem verstorbenen die Anerkennung nicht versagen können, daß er die Untersuchungen, soweit wie möglich, geführt hat.

Der Ausgabe der lex selbst sind eine Reihe für die baierische Rechtsgeschichte wichtiger Dokumente, über welche sich die Prolegomena von S. 234 ff. an verbreiten, angehängt. Ein näheres eingehen auf diesen Theil der Merkelschen Arbeit würde die zugemessenen Gränzen zu weit überschreiten, und wir müssen uns deßhalb mit der Bemerkung begnügen, daß die Thassilonische Gesetzgebung dabei ausführlich berücksichtigt ist. Endlich wollen wir darauf aufmerksam machen, daß inzwischen Dove in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 4. S. 157 ff. den als Fragment eines baierischen Conciles veröffentlichten zweiten Theil des 17. Anhangsstückes S. 486 nach einer in den Monumenten nicht benutzten Handschrift der Freiburger Universitätsbibliothek herausgegeben und seine frühere Ansicht (vgl. Zeitschrift für deutsche Rechtsgeschichte Bd. 19. S. 382 ff.), es sei dieß Stück ein Sendrecht der Main- und Rednitzwenden mit neuen überzeugenden Gründen vertheidigt hat. Merkel hatte die frühere, allerdings fehlerhafte Veröffentlichung dieses Sendrechtes bei Amann, praestantiorum aliquot codicum MSS. qui Friburgi servantur, ad iurisprudentiam spectantium notitia. Friburgi Brisgaviae 1836. Fasc. I. übersehen, bei den anerkannt trefflichen Leistungen, welche uns der heimgegangene hinterlassen hat, wird man ihm dieß gewiß gern zu gute halten, um so mehr, als es sich hier um einen Zweig der Rechtsgeschichte handelt, welchem er nie ein eingehenderes Studium zugewendet hat.

Den Merkelschen Ausgaben folgt die Bearbeitung der Burgundischen Rechtsquellen, welche von Friedrich Bluhme in Bonn herrührt.

Für die Edition der germanischen lex sind abgesehen von dem bisher nicht aufgefundenen Codex der Heroldschen Ausgabe und abgesehen von einigen, nur einzelne Titel enthaltenden Handschriften, im

ganzen 12 Codices benutzt worden (S. 506. 520). Der Herausgeber scheidet dieselben in 3 Klassen. Die erste Klasse, welche 5 Handschriften (A—E) umfaßt (3 der kaiserlichen Bibliothek zu Paris No. 4759 A. saec. IX, suppl. lat. 65. saec. IX v. saec. X, No. 4417 saec. IX, eine der Dombibliothek zu Ivrea No. 33. saec. IX oder X, endlich eine Wolfenbüttler (Blankenburger) No. 130, 52, saec. X). Das Charakteristische dieser Klasse ist, daß sie äußerlich die lex anders darstellt, als die bisherigen Ausgaben. Der Text besteht nicht wie in letzteren aus 88 Titeln, sondern aus 105, und zwar rührt diese Verschiedenheit daher, daß in den in den bisherigen Editionen hinter dem 88. Titel folgenden beiden Additamenten der größte Theil des ersten Anhanges von Tit. II bis Tit. XVIII fortlaufend mitgezählt ist (S. 507). Die Handschriften der beiden anderen Klassen dagegen haben die schon aus den früheren Ausgaben bekannte Eintheilung in 88 Titel, weichen aber in den Stücken, welche denselben angereiht sind, erheblich von einander ab. Die Verschiedenheiten der beiden Classen unter einander sind vom Herausgeber dahin charakterisirt (S. 507): „De genuino vero Burgundionum iure nihil prorsus (nach den 88 Titeln) additur in codicibus F. G. H. [1]) ideoque simpliciter decurtatos eos appellandos esse putavi: ceteros (die dritte Classe) miscellos vel infortiatos, ut glossatorum vocabulo utar, dicerem, cum partim ex ipso constitutionum libro, partim ex antiquioribus Gundobadi recentioribusque Sigismundi Chlotariique edictis, partim etiam ex Papiano atque Wisigotorum Romana iurisprudentia variam incertamque iuris farraginem ipsi decurtatae collectioni adiecissent.“ Einem Theile der vier diese dritte Classe constituirenden Handschriften (I—M, nämlich Par. 4758 saec. IX, Par. 4626 saec. X, Par. suppl. lat. 215 saec. IX. Vatic. Christ. reg. 1128 saec. X) sind die der lex in der neuen Ausgabe S. 574 ff.

1) Diese die zweite Classe repräsentirenden Handschriften sind: 1) Cod. S. Pauli in Karinthia saec. IX., sehr fehlerhaft geschrieben, 2) Paris. 4633. saec. X., Paris. 4418. saec. X. (S. 513 ff.), welche sämmtlich auf ein und dasselbe jetzt verloren gegangene vierte Exemplar zurückzuführen sind (S. 514).

angereihten Capitula extravagantia entnommen, welche im wesentlichen dem bisherigen Tit. 20 addit. I und dem addit. II entsprechen. Durch die Festhaltung der auf die erste Classe zurückführenden Eintheilung in 105 Titel und die beigefügten Extravaganten hat die lex gegen früher schon eine äußerlich andere Gestalt gewonnen.

Auch in Bezug auf Einzelheiten sind manche Vermehrungen, Verbesserungen und Berichtigungen ermöglicht worden, welche der Herausgeber (S. 523) übersichtlich zusammengestellt hat. Abgesehen von den schon aus dem früheren ersichtlichen Veränderungen wäre hier noch besonders darauf hinzuweisen, daß Tit. 1 und Tit. 19 addit. I (de clausis itineribus vel aliis und de liberali causa vel de operis libertorum) der bisherigen Ausgaben als nicht zur lex gehörige Stücke des s. g. Papian[1]) ganz ausgeschieden worden, Tit. 20 addit. I und add. II unter die Extravaganten gewiesen sind; endlich hat auf Grund der Autorität der Handschriften der Herausgeber dasselbe mit dem Tit. 89 (de reis corripiendis) der bisherigen Ausgaben gethan.

Den Bemühungen des Bearbeiters verdanken wir hiernach eine wesentlich verbesserte und berichtigte Gestalt dieser lex.

Was die Behandlung des Textes selbst betrifft, so sind für die Herstellung desselben die Codices theils vollständig collationirt, theils aber nur in den erheblichsten Varianten (so die Handschriften B. F. G. I. K.), und wie es scheint, schließt sich der Text im wesentlichen dem Cod. C (Par. 4417) an, welcher an Correctheit A und B, namentlich aber A vorangeht. Eine nähere Angabe der Principien, welche der Herausgeber bei der Textconstruction beobachtet hat, wird leider vermißt.

Nach diesem Referate über dasjenige, was für den Text des Gesetzbuches geleistet ist, wende ich mich zu dem ersten Theile der Prolegomena, welcher die Entstehung und Geschichte des Rechtsbuches behandelt. Im wesentlichen findet sich hier die frühere Publication des Herausgebers (vgl. Bluhme, das westburgundische Reich und Recht in Bekkers und Muthers Jahrbüchern des gemeinen deutschen Rechts I 48 ff.) wiederholt.

Daß König Gundobad (nicht Gundobald, wie Bluhme jetzt über-

1) Vgl. Tit. 17 und Tit. 44.

zeugend nachgewiesen, vgl. S. 497) die Gesetze der Burgunder hat zusammenstellen lassen, ebenso daß dieser Zusammenstellung eine Reihe Gesetze früherer Könige zu Grunde liegen, ist zweifellos (vgl. Einleitung des kürzeren, ersten Prologes: „Incipit lex inter Burgundiones et Romanos. Vir gloriosissimus Gundobadus rex Burgundionum. Cum de parentum nostrisque constitutionibus pro quiete et hutilitate populi nostri inpensius cogitemus" etc.). Während einzelne Bestimmungen schon ihrem Charakter nach höher hinaufgesetzt werden können (z. B. Tit. 97. 98) [1]), tragen andere Gesetze sichere, auf Gundobads Regierungszeit hinweisende Daten, und in diesen werden wieder einzelne ebenfalls in der lex sich findende Verordnungen als früher erlassen erwähnt (S. 498). Aus den Zeugnissen von Gregor von Tours und anderen historischen Nachrichten in Verbindung mit einzelnen vorhandenen Daten und mit den in Tit. 42 theilweise überlieferten Verordnungen einer Reichsversammlung zu Ambariacum folgert Bluhme, wie mir scheint, mit Recht, daß die gesetzgeberische Thätigkeit Gundobads in den Anfang des 6. Jahrhunderts also in die Zeit fällt, wo er allein die Herrschaft über die Burgunder ausübte (S. 499). Daß diese gleich nach dem Jahre 501 falle (S. 500), und daß schon zwischen 480 und 490 eine Zusammenstellung der burgundischen Gesetze früher von Gundobad vorgenommen, bleibt dagegen nur eine Vermuthung, welche von ihm nicht erwiesen ist.

Die jetzige Gestalt der lex enthält aber auch Gesetze, deren Datum mit Sicherheit auf Gundobads Nachfolger Sigismund führt. Ueber das Verhältniß der Thätigkeit des letzteren zu der Gundobads herrscht Streit. Auf den ersten kurzen vorhin erwähnten Prolog folgt

---

1) Hierher rechnet Bluhme auch die Bestimmung des Tit. 17: „Omnes omnino causae, quae inter Burgundiones habitae sunt et non sunt finitae usque ad pugnam Mauriacensem, habeantur abolitae". Die pugna Mauriacensis läßt sich zwar auf die Hunnenschlacht (451) — und das ist die gewöhnliche Annahme (S. 498. 540) — deuten, allein der Widerspruch Daniels' (a. a. O. S. 160. 161) ist insofern nicht ganz ungegründet, als er richtig hervorhebt, daß bei dieser Deutung jede erkennbare Beziehung auf die Streitigkeiten der Burgunder unter sich fehle.

eine Constitution (häufig auch als zweite Vorrede bezeichnet), welche in der neuen Ausgabe die Ueberschrift trägt: „In dei nomine anno secundo regni domni nostri gloriosissimi Sigismundi, Gundobadi regis liber constitutionum de praeteritis et praesentibus atque in perpetuum conservandis legibus, editus sub die IIII. kal. april. Lugduni.“ Durch diese Fassung wäre die Revision und nochmalige Publication der Gundobadischen Veröffentlichung durch Sigismund im J. 517 unwiderleglich dargethan. Handschriftlich ist aber diese Gestalt der Ueberschrift nicht beglaubigt, nur ein Codex (H) hat beide Namen, jedoch den Namen Gundobad von neuerer Hand geschrieben, während ihn fünf ganz auslassen, dagegen die anderen den Namen Gundobads allein und den Sigismunds gar nicht erwähnen, und zwar geht diese Abweichung der Handschriften durch sämmtliche 3 Klassen. Der Herausgeber hat beide Lesarten combinirt, allein dieses Verfahren findet schon Stobbe a. a. O. S. 102 bedenklich. Letzterer entscheidet sich für den Namen Sigismund und führt zur Unterstützung dieser Ansicht an, daß, wie auch Bluhme (Jahrb. I 79) früher schon anerkannt hat, die Veröffentlichung eines ausführlichen Gesetzbuches durch Gundobad im zweiten Jahre seiner Regierung (etwa um 473) keine Wahrscheinlichkeit für sich habe; gewiß mit Recht, da Gundobad damals gar nicht allein über Burgund regierte (s. S. 498) [1]). Ferner weist Stobbe darauf hin, daß das Datum sub die IIII kal. april. Ludguni mit dem der Titel 52 und 62, welche durch die Hinzufügung des: Agapito consule das Jahr 517 angeben, übereinstimme. Da es als sicher anzunehmen ist, daß die Constitution selbst, welche auf die gedachte Ueberschrift folgt, schon Gundobad angehört, bleibt dann noch das Verhältniß dieser Verordnung zu der kleineren jetzt s. g. ersten Vorrede zu erwägen, und ich glaube, daß sich auch hieraus ein Unterstützungsmoment für die Lesart Sigismund gewinnen läßt. Diese praefatio findet sich nur in einer Hand-

1) Daß unter dem zweiten Regierungsjahre das zweite der Alleinherrschaft Gundobads zu verstehen, meint Daniels (S. 155), trotzdem daß Bluhme schon (Jahrb. I 79) bemerkt, dieß sei nicht angänglich, und in der That wäre diese Bezeichnung unter Berücksichtigung der früheren Theilherrschaft Gundobads höchst unglücklich gewählt.

schrift der dritten Klasse (Par. 4626 saec. X). Hält man an dem Namen Sigismund fest, so verschwindet das auffallende der Stellung der auf ihn bezüglichen Ueberschrift zwischen dem kürzeren Prologe und der Einleitungsconstitution dann, wenn man annimmt, daß bei der von Sigismund ausgehenden Revision der erste auf Gundobad bezügliche Prolog fortgelassen worden ist, und diese Annahme wird durch die geringe handschriftliche Ueberlieferung bestätigt. Man hatte nun keine Veranlassung mehr, den älteren Prolog mit abzuschreiben; daß ihn aber gerade der Abschreiber der gedachten Handschrift bewahrt hat, kann nicht Wunder nehmen, da dieser, sei es nun mittelbar oder unmittelbar, eine ältere handschriftliche Ueberlieferung benutzt hat, in welcher auch anderes in den übrigen Codices nicht mehr befindliche sich vorfand (s. S. 518).

Sachlich wären damit die Hauptresultate Bluhmes über die Abfassungszeit der lex immer als begründet erwiesen.

Endlich machen wir noch auf das Capitel der Prolegomena (S. 502): de fatis legis Gundobadae sub extranearum gentium dominatione aufmerksam.

Der der lex beigefügte Commentar hat einen anderen Charakter als die Merkelschen zu den voraufgehenden leges. Die Fülle sachlicher, auf die einzelnen Bestimmungen eingehender Bemerkungen fehlt, im wesentlichen enthält derselbe nur Verweisungen auf die im Gesetzbuche selbst und im Papian vorhandenen correspondirenden Stellen, nur selten sachliche, sprachliche und andere Erklärungen.

Der lex Burgundionum folgt die neue Ausgabe des s. g. Papian.

Es scheint hiernach überhaupt das Princip adoptirt zu sein, auch die römischen den germanischen Volksrechten parallel laufenden Rechtssammlungen in die Monumente mit aufzunehmen, und im Interesse des völligen Ueberblickes über den Rechtszustand in den germanischen Reichen dürfte dieses Verfahren zu billigen sein.

Die Prolegomena bestehen hauptsächlich aus eingehenden Notizen über die benutzten Handschriften und die bisherigen Ausgaben der Sammlung. Es werden im Ganzen 16 Handschriften nachgewiesen (S. 581), von denen indessen nur 5 den vollständigen Papian enthalten oder mindestens enthalten haben, während die übrigen nur einzelne Titel unter andere Rechtssammlungen untermischt überliefern.

Da aus der handschriftlichen Gestaltung nichts über die Geschichte des Rechtsbuches entnommen werden kann, so ist ein näheres Eingehen auf diesen Theil der Arbeit nicht nöthig, wir wollen bloß darauf aufmerksam machen, daß S. 583 die wohlgelungene Nachbildung eines von Dr. Detleffsen angefertigten Facsimile der den Papian enthaltenden Blätter des von Mai zuerst herausgegebenen vaticanischen Palimpsestes aus Bobbio mitgetheilt ist.

Ueber die Entstehung, Abfassung und die weiteren Schicksale finden wir in den Prolegomenis nur sehr kurze Angaben, im wesentlichen nur die Resultate der ausführlicheren bei Bekker und Muther a. a. O. II 197 ff. abgedruckten Abhandlung des Herausgebers, so daß die Benutzung dieser neben den Prolegomenis unentbehrlich bleibt.

Die Einleitungsconstitution von Gundobad zu der lex Burgundionum verordnet §. 7: „Inter Romanos vero . . . ., sicut a parentibus nostris statutum est, Romanis legibus praecipimus iudicari: qui formam et expositionem legum conscriptam, qualiter iudicent, se noverint accepturos, ut per ignorantiam se nullus excuset.“ Hiernach galt die lex Burgundionum sowohl für die Burgunder als für die Streitigkeiten der Burgunder und Römer unter einander. Die in der Constitution verheißene Sammlung des römischen Rechtes ist der Papian (S. 579), und wenngleich diese Sammlung nicht als Gesetz erlassen ist, so ist sie doch als eine officielle Instruction zu betrachten, welche das römische Recht für die in der lex Burgundionum behandelten Institute zusammenstellt, wie dieß namentlich die der letzteren fast überall folgende Anordnung des Papian (s. die Uebersicht S. 579) ergiebt. Früher hatte Bluhme (Jahrb. II 201) die Autorschaft des Papian einem Grafen Aimon auf Grund der Schlußnote in der Berliner Handschrift: „Aymohenus inlustrissimus comes fieri iussit“ zugeschrieben, und obwohl der nahe liegende Einwand, daß dieser Vermerk sich auf den Auftrag zur Anfertigung der Handschrift beziehen könne, von Bluhme durch nichts weiter beseitigt war, als durch die beweislose Behauptung, daß fieri mehr als Anfertigen einer bloßen Abschrift bedeuten müsse, so hat Stobbe (a. a. O. S. 116) diese Ansicht adoptirt. Bluhme hat jetzt seine Behauptung zurückgenommen, da er sich durch die Einsicht des Codex von dem Gegentheil überzeugt hat, daß dieser den Vermerk

nach einer sehr langen Lamentation des Abschreibers über die Mühseligkeit seiner Arbeit enthält (S. 588. 589). Was die Abfassungszeit betrifft, so hat Bluhme die Frage nach dem terminus a quo, die gleichbedeutend ist mit der, ob die lex Romana Wisigothorum vom Verfasser des Papian benutzt sei, offen gelassen (S. 580). Dagegen nimmt er es als sicher an, daß die Sammlung vor dem Tode Gundobads (516) fertig geworden sei. Die erste Frage, welche sehr streitig ist (vgl. Stobbe, a. a. O. S. 117 Note 16) kann hier nicht näher erörtert werden, was dagegen die zweite betrifft, so erscheint ihre Beantwortung nicht so sicher, wie Bluhme meint. Daß es in Tit. 2 § 5 heißt: „et quia de preciis occisorum nihil evidenter lex Romana constituit, dominus noster statuit observare, ut si ingenuus ab ingenuo fuerit interemptus“ etc., beweist nichts, — und das ist das einzige Argument — für Gundobad, und Bluhme giebt selbst in der Anmerkung zu dieser Stelle (S. 597) zu: „sed de ipso statuto lex Gundobada silet, similia tantummodo habet tit. LXX. §. 2.“ Die Möglichkeit, daß der Papian unter einem späteren burgundischen Könige entstanden ist, wird durch nichts ausgeschlossen (s. auch Stobbe, a. a. O. S. 118. Note 19), im Gegentheil spricht für die Anfertigung unter Sigismund der Umstand, daß der Papian der Anordnung der lex Burgundionum folgt und Tit. 52 der lex Burgundionum, mit welchem Tit. 27 des Papian correspondirt, ein auf die Regierungszeit Sigismunds mit Sicherheit hinweisendes Datum trägt.

Der Commentar beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Nachweise der Quellen für die einzelnen Bestimmungen, und der Herausgeber hat hier noch manche einzelne dankenswerthe Nachträge zu der fleißigen Arbeit von Barkow (in seiner Ausgabe des Papian, Greifswald 1826) gegeben.

Das letzte Volksrecht, welches der Band enthält, ist die lex Frisionum, von dem bewährten Kenner des friesischen Rechtes Karl Freiherrn von Richthofen herausgegeben. Für den Text hat nichts gethan werden können, denn nicht eine einzige Handschrift ist bisher aufgefunden worden, und da alle weiteren Ausgaben auf der Heroldschen ruhen, deren handschriftliche Grundlage wir ebenfalls nicht kennen, so blieb nichts übrig, als einen möglichst genauen, von augen-

scheinlichen Druckfehlern gereinigten Wiederabdruck der alten Ausgabe zu veranstalten. Während aber bei den übrigen leges das Hauptverdienst der Herausgeber in der Schaffung eines neuen, handschriftlich beglaubigten Textes besteht, liegt bei der lex Frisionum das Verdienst Richthofens gerade in den neuen und interessanten Aufklärungen über die Entstehungsgeschichte des Rechtsbuches. Durch sein sorgfältiges Studium des friesischen Rechtes und scharfsinnige Combinationen ist es ihm gelungen, in dieser Beziehung kaum erwartete Aufschlüsse zu geben, für welche er unseren Dank und unsere Anerkennung im vollsten Maaße verdient.

Der Weg, welchen der Herausgeber für die Gewinnung der gegebenen Aufschlüsse eingeschlagen hat, ist folgender:

Nach einer genauen Zusammenstellung der Nachrichten über die Eintheilung der von den Friesen bewohnten Lande in die drei auch in der lex vielfach erwähnten Theile (S. 632 ff.): 1) das westliche Friesland zwischen dem Sinkfal (heute eine Strömung nördlich von Ecluse 't Zwin genannt S. 634) und Fli, 2) das mittlere Friesland zwischen Fli und Laubach (heute de Lawerse), 3) das östliche Friesland zwischen Laubach und Weser referirt er unter sorgfältiger Benutzung der Quellen über die Zeit, wann die einzelnen Theile Frieslands dem Frankenreiche unterworfen sind (S. 641 ff.)

Westfriesland wurde zwar 689 zuerst unter fränkische Botmäßigkeit gebracht, ist aber 714 den Franken verloren gegangen und erst seit 719 nach der Wiedereroberung Karl Martells dem Frankenreiche verblieben, der mittlere Theil dagegen erst im J. 734 unterworfen, und der östliche Theil erst unter Karl d. Gr. dem Frankenreiche im J. 785 zugetheilt. Mit Rücksicht darauf, daß die lex Frisionum alle Theile Frieslands berücksichtige und für sämmtliche gültige Bestimmungen enthalte, schließt Richthofen (S. 644) scharfsinnig und richtig, daß das Gesetzbuch entweder vor 689 oder nach 785 abgefaßt sein müsse, weil in der Zwischenzeit Friesland nicht unter derselben Herrschaft vereinigt gewesen sei. Vor 689 hatten aber eben die ersten Versuche zur Christianisirung der Friesen begonnen, die Könige oder Anführer der Friesen waren noch heidnisch, ebenso der größte Theil des Volkes. In diese Zeit kann also die Entstehung der lex, welche in ihren Bestimmungen vielfach das Christenthum

und die Verbindung mit dem Frankenreiche voraussetzt (S. 644) nicht fallen. Deßhalb entscheidet sich der Herausgeber — und es kann ihm darin nur beigestimmt werden — für die Zeit nach 785. Weiter nimmt er auf Grund des Inhaltes an, daß die Abfassung nicht später als in der karolingischen Zeit erfolgt sei, und zwar noch vor dem Tode Karls d. Gr., da schon unter Ludwig dem Frommen die Verwüstungen Frieslands durch die Normannen begonnen und einzelne Fürsten derselben friesische Distrikte als Benefizien erhalten haben (S. 644. 645). Durch die Verschiedenheit und den Widerspruch der in der lex enthaltenen Bestimmungen ist der Herausgeber zu der weiteren Annahme veranlaßt worden, daß die Rechtsaufzeichnung aus verschiedenen, nicht gleichzeitig entstandenen Theilen zusammengesetzt sei (S. 645). Mit großer Gelehrsamkeit und großem Scharfsinne ist es ihm gelungen, auf Grund der Verschiedenheiten der materiellen Rechtsbestimmungen und der Verschiedenheiten des Münzsystemes 3 Theile der lex zu scheiden, und es muß auch in Bezug auf diesen Punkt seine Beweisführung, soweit in solchen Dingen ein Beweis erbracht werden kann, als gelungen bezeichnet werden.

Als jüngsten Theil scheidet er die als additio sapientum bezeichneten Stellen, sowie einige andere Zusätze zu den Schlußworten der Capitel des ersten Titels (s. die Zusammenstellung S. 645) aus. Gefolgert wird dieß daraus, daß über dem ersten Titel, welcher von dem Wergelde handelt, der Zusatz: „haec est simpla compositio de homicidiis“ steht, und daß in den Zusätzen am Schlusse der Capitel eine Erhöhung des Wehrgeldes für die Landschaften zwischen Sinkfal und Fli, sowie zwischen Laubach und Weser, nach bestimmten Verhältnissen sich findet (S. 646). Als zweiten Theil bezeichnet er eine Reihe von Bestimmungen, welche theils Angaben über das vom mittleren Frieslande verschiedene Recht der östlichen und westlichen Landschaften machen, theils frühere Gewohnheiten des mittleren Theiles verbessern. Die einzelnen Stellen sind S. 646 und 647 aufgezählt. Die Unterscheidung dieses Bestandtheiles von der ursprünglichen nur für das Mittelland geltenden lex hält der Herausgeber deßhalb für nöthig, weil der Königsbann von 60 solidi nie in dem ältesten Theile, sondern nur in drei auf das Ostland bezüglichen Capiteln (Tit. III. c. 8 u. 9, Tit. XIV. c. 7) vorkommt, ferner weil

das neunfache Wergeld bei bestimmten Verbrechen zwar für das Ost- und Mittelland festgesetzt ist, für das letztere aber nach der Notiz am Schlusse des Tit. VII: „Haec constitutio ex edicto regis processit" erst später eingeführt sein kann, endlich weil nach den auf das Ostland bezüglichen Tit. XV und XVI 20 solidi auf das Pfund gerechnet werden müssen, während früher unter Pippin 22 auf das Pfund giengen (S. 649).

Die Nothwendigkeit der Unterscheidung dieses zweiten Theiles von dem erst erwähnten jüngsten wird (S. 649—651) durch ein näheres eingehen auf die Münz- und Wergeldverhältnisse dargethan, ohne daß es möglich wäre, hier etwas anderes als das vom Herausgeber gewonnene Resultat anzugeben, daß drei verschiedene Abstufungen des Wergeldes vorkommen, nämlich das einfache im ältesten Theile das doppelte in dem zweiten, das dreifache in der additio.

Als dritter und ältester Theil bleiben die übrigen Stücke zurück, welche sich auf das Mittelland beziehen (die Aufzählung s. S. 651 Note 47).

Was nun die Entstehungszeit dieser Theile betrifft, so nimmt der Herausgeber für den ältesten Theil, weil er sich nicht mit auf das östliche Land bezieht, die Zeit zwischen 734 und 785 an, als das wahrscheinlichste das Jahr 734 (S. 651); für den zweiten Theil dagegen das Jahr 785.

Die additio sapientum und was dazu gehört, worin nach der Ansicht des Verfassers das älteste friesische Recht systematisch reformirt und dasselbe dem Rechte der anderen dem Frankenreiche unterworfenen Völker in manchen Beziehungen genähert ist, setzt er mit Rücksicht auf den Bericht der Annal. Lauresham. und Einhard. vit. Karol. M. in das Jahr 802 (S. 652). In Bezug auf die in der lex genannten sapientes Wulemarus (dieß hält Richthofen für die richtige Form S. 654) und Saxmundus bemerkt er, daß sie unter den legislatores der ann. Lauresh. ad a. 802 congregavit imperator duces, comites et reliquum christianum populum cum legislatoribus et fecit leges emendare") gemeint seien, und wahrscheinlich die Stellung eines asega gehabt hätten (S. 654). Die bisher der lex Thuringorum zugeschriebenen iudicia Wulemari, welche sich nicht in dem Korbeier Codex der lex Thuringorum, sondern

nur in der von Herold für seine Ausgabe des Thüringischen Rechtes benutzten Handschrift finden, und die anerkanntermaßen friesisches Recht enthalten, spricht er der lex Thuringorum, mit deren Bestimmungen sie nicht vereinigt werden können, ganz ab und weist sie ebenfalls der friesischen lex zu, indem er die einzelnen Stellen derselben, zu denen sie gehören, S. 655 aufführt. Sie sind deßhalb auch hinter der additio sapientum von S. 698 an der lex Frisionum beigegeben worden. Diese Ansicht löst alle bisherigen Schwierigkeiten und man wird daher dem Herausgeber in dieser Beziehung beitreten müssen. In Bezug auf die Daten der Abfassungszeit der einzelnen Theile des Gesetzes kann man zwar Zweifel haben, aber im großen und ganzen erscheinen die Zerlegung des Gesetzbuches in die gedachten 3 Theile sowie die weiter gefaßten Zeitangaben völlig begründet. So nimmt die Arbeit des Verfassers und der an interessanten Nachweisungen und Notizen reichhaltige und ebenfalls mit rühmenswerther Sorgfalt gearbeitete Commentar zur lex, obwohl hier handschriftlich nichts hat geleistet werden können, für den Rechtshistoriker die hervorragendste Bedeutung in Anspruch, und wir freuen uns, daß hier kaum gehoffte und darum um so werthvollere Resultate gewonnen sind.